

Änderung Baureglement, ZöN A

Änderung Art. 10 und Art. 47 BauR

August 2022

Änderungen Baureglement

Stand bisher (gem. BauR, Stand Beschluss Gemeindeversammlung vom 2.12.2021)

Art und Mass der Nutzung in den Zonen für öffentliche Nutzungen	Art. 10 Zonen für öffentliche Nutzungen (ZöN)		
	In den einzelnen Zonen für öffentliche Nutzungen gelten die folgenden Bestimmungen: ¹		
	Zweckbestimmung	Grundzüge Überbauung und Gestaltung	ES
A	Sekundarschule, Turnhalle mit Aussensportanlagen	Bestehend, keine neuen Hauptgebäude	III

Inkrafttreten

Art. 47 Inkrafttreten

1 Die baurechtliche Grundordnung, bestehend aus dem Baureglement mit Anhängen I – II, dem Zonenplan, dem Schutzzonen-/Hinweisplan A+B, dem Zonenplan Naturgefahren sowie die Perimeteränderung des Überbauungsplanes mit Sonderbauvorschriften Emmenmatt vom 16.06.1980, tritt am Tag nach der Publikation der Genehmigung in Kraft.

2 Die Teilrevision der baurechtlichen Grundordnung bestehend aus den Änderungen des Baureglements und dem Zonenplan Gewässerräume tritt am Tag nach der Publikation der Genehmigung in Kraft.

Stand neu

Art und Mass der Nutzung in den Zonen für öffentliche Nutzungen	Art. 10 Zonen für öffentliche Nutzungen (ZöN)		
	In den einzelnen Zonen für öffentliche Nutzungen gelten die folgenden Bestimmungen: ¹		
	Zweckbestimmung	Grundzüge Überbauung und Gestaltung	ES
A	Schule, Turnhalle mit Aussensportanlagen	Bestehend, Neu- und Erweiterungsbauten sind gestützt auf ein qualifiziertes Verfahren zulässig. Es gilt eine maximale Fh t von 11 m. Es gilt ein minimaler Grenzabstand kA/gA von 4.0 m. Die häushälterische Nutzung des Bodens ist durch eine flächensparende Anordnung von Bauten und Anlagen sicherzustellen. Hauptgebäude sind, soweit mit der Funktion vereinbar, mehrgeschossig zu erstellen. Eingeschossige Zwischenbauten sind zugelassen.	III

Inkrafttreten

Art. 47 Inkrafttreten

1 Die baurechtliche Grundordnung, bestehend aus dem Baureglement mit Anhängen I – II, dem Zonenplan, dem Schutzzonen-/Hinweisplan A+B, dem Zonenplan Naturgefahren sowie die Perimeteränderung des Überbauungsplanes mit Sonderbauvorschriften Emmenmatt vom 16.06.1980, tritt am Tag nach der Publikation der Genehmigung in Kraft.

2 Die Teilrevision der baurechtlichen Grundordnung bestehend aus den Änderungen des Baureglements und dem Zonenplan Gewässerräume tritt am Tag nach der Publikation der Genehmigung in Kraft.

3 Änderungen der baurechtlichen Grundordnung treten am Tag nach der Publikation der Genehmigung in Kraft.

¹ Zonen für öffentliche Nutzungen ZöN sind Zonen gemäss Art. 77 BauG. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Bau- und Aussenraumgestaltung dieses Reglements.

Genehmigungsvermerke

Öffentliche Mitwirkung	vom 25.03.2022 bis 25.04.2022
Kantonale Vorprüfung	vom 26.08.2022
Publikation im amtlichen Anzeiger	vom
Öffentliche Auflage	vom bis
Erledigte Einsprachen (Anzahl)
Unerledigte Einsprachen (Anzahl)
Rechtsverwahrungen (Anzahl)
Beschlossen durch den Gemeinderat	am
Beschlossen durch die Gemeindeversammlung Namens der Einwohnergemeinde	am
Der Präsident:
Der Gemeindeschreiber:
Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:	Lauperswil, den
Der Gemeindeschreiber:
Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung	am